

Herausgeber: DDr. Horst Pirker
Chefredakteurin: Mag. Kathrin Gulnerits
Mitglieder der Chefredaktion: Heinz Sichrovsky, Mag. Ann Kathrin Hermes (Digital)
Art Director: Alexander Wallner
Politik: Mag. Renate Kromp (Ltg.), Mag. Anna Gasteiger (Stv./Koordination Chronik), Mag. Veronika Dolna (Karenz), Dr. Tessa Prager (Senior Editor),
Chronik Reporterinnen: Alexa Lutteri MA, Saskia Wolfesberger (Karenz)
Kultur: Heinz Sichrovsky (Ltg.), Mag. Susanne Zobl (Stv.)
Leben: Mag. Christine Lugmayr (Ltg.), Bakk. Phil. Sinah Edhofer (Mode und Beauty)
Leute: Lisa Ulrich-Gödel (Ltg.), Nina Kaltenböck, Axel Meister (Motor), David Pesendorfer (Autor)
Karikaturist: Gerhard Haderer
Kolumnisten: Lotte Tobisch, Claudia Dungi
Produktionschef: Alexander Schilowsky (Ltg.)
Bildchefin VGN: Yvonne Dellin-Sonnberger
Fotoredaktion: Susanne Gröger (Ltg.), Bianca Maier, Mag. Alexandra Scherthner
Fotoreporter: Ricardo Herrgott
Infografik: Karin Netta
Assistenz und Leserdialog: Margot Wolf (Ltg.)
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Dr. Günter Fritz (Wirtschaft), Mag. Susanne Jelinek (Essen und Trinken)
NÖ-Extra: Andrea Bochdansky
Redaktion Digital: Mag. Ann Kathrin Hermes (Ltg.), Benjamin Brandtner, Mag. Tanja Fischl, Mag. Carina Pachner, Evelin Past, Mag. Klara Vakaj, Mag. (FH) Nina Edler
Geschäftsführung VGN: DDr. Horst Pirker (CEO & Vorsitz), Mag. Claudia Gradwohl (CHRO), Mag. Helmut Schoba (COO), Susanne Herczeg (CFO & Prok.)
Generalbevollmächtigter: Gabriele Kindl, Dietmar Zikulnig
Managing Director: Mag. Roman Gerner
International Sales: Mag. Evelyn Strohriegel (Ltg.)
Business Intelligence: Annemarie Radl
Anzeigenverrechnung: Michaela Griebelner (Ltg.), Ingrid Lichtblau (Teamleitung Print), Michaela Köfer; derzeit gilt die Anzeigenpreisliste 2019
Controlling & Rechnungswesen: Stefanelli Nikola (Ltg.), Christine Glaser (Ltg. RW)
Produktion: Sabine Stumvoll (Ltg.), Lisa Bossew
Anzeigenproduktion: Günter Tschernitz (Ltg.), Brigitta Loritz
Vertrieb: Michael Pirsch (Ltg.), Cornelia Wolf (EV)
VGN Creation: Mag. Petra Strassl (Ltg.), Antje Lehnert-Jaich (Ad-Marketing), Mag. Valerie Brunialti (Ltg.), Claudia Radinger (Marketing), Stephanie Bleich (Marketing)
Reproduktion: Neue Medientechnologie GmbH, Taborstraße 1-3, 1020 Wien, Günter Tschernitz (Ltg.)
Hersteller: Leykam Druck GmbH & Co KG, Bickfordstraße 21, 7201 Neudörfel
Vertrieb: Presse Großvertrieb Austria Trunk GmbH St. Leonharder Straße 10, 5081 Anif, Österreich www.pgvaustria.at
Verlagsort: Taborstraße 1-3, 1020 Wien
Herstellungs-, Erscheinungsort: 7201 Neudörfel
Eigentümer, Medieninhaber, Produktion: VGN Medien Holding Gesellschaft m. b. H., FN 183971x HG Wien
Adresse: Taborstraße 1-3, 1020 Wien
Redaktions-, Herausgeber-, Verwaltungsadresse: Taborstraße 1-3, 1020 Wien, Tel.: 01/213 12-0, Fax: 01/213 12-1650 (Red.), -6620 (Anz.)
Postanschrift: Redaktion: PF 15, Verw.: PF 69, Abo-Abt.: PF 50, alle 1021 Wien
Abo-Service: 01/95 55 100, www.news.at/abo
Abo: Testabo: 10 Ausgaben 10 Euro, Jahresabo: 51 Ausgaben 118,80 Euro
Abobetreuung: DPV Deutscher Pressevertrieb GmbH, www.dpv.de
Art-Copyright: VBK. Alle Rechte, auch die Übernahme von Beiträgen nach § 44 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz, sind vorbehalten.
Druckauflage 1. Hj. 2017: 118.812
Offenlegung: www.news-magazin.at/offenlegung

Sie haben Recht



Regina Krahofer, Rechtsanwältin

Schneeräum- und Streupflicht im Ortsgebiet

Im Winter versperren die Schneemassen so manchen Gehsteig. Nach anfänglichem Ärger stellt sich die Frage, wer denn für den Winterdienst zuständig wäre

Grundstückseigentümer im Ortsgebiet haben nach der Straßenverkehrsordnung dafür zu sorgen, dass in der Zeit von sechs bis 22 Uhr die entlang ihrer Liegenschaft vorhandenen dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege, die nicht mehr als drei Meter von ihrer Grundstücksgrenze entfernt sind, von Schnee befreit und bei Schneelage und Glatteis auch gestreut werden. Dabei sind die Gehsteige, Gehwege und Stiegenanlagen in ihrer gesamten Breite entlang des ganzen Grundstückes zu räumen und bestreuen. Ist weder ein Gehsteig noch ein Gehweg vorhanden, ist der Straßenrand in der Breite von einem Meter von Schnee zu säubern und zu streuen. Diese Verpflichtung trifft auch die Eigentümer von Verkaufshütten.

In den Fußgängerzonen oder Wohnstraßen ohne Gehsteige gilt die Schneeräum- und Streupflicht für einen einen Meter breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

Grundstückseigentümer sind zudem dafür verantwortlich, dass Schneeweichen und Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden. Falls notwendig, müssen die hierdurch gefährdeten Straßenstellen geeignet gekennzeichnet oder mit einer Schranke abgesperrt werden.

Auch Schneehaufen, die von Schneepflügen der Straßenverwaltung auf den Gehsteig geschoben werden, müssen vom Grundstückseigentümer beseitigt werden.

Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind von der Schneeräum- und Streupflicht ausgenommen.

Gemeinden können durch Verordnung Abweichendes für die Schneeräum- und Streupflicht bestimmen. Es empfiehlt sich daher, bei der zuständigen Gemeinde diesbezüglich nachzufragen.

Welche Folgen kann eine Verletzung der Räumpflicht haben?

Eine solche Verletzung gilt als Verwaltungsübertretung und kann mit einer Geldstrafe bestraft werden. Kommt aufgrund der schuldhaft säumigen Schneeräumung oder Streuung jemand zu Schaden, drohen auch Schadersatzpflichten gegenüber dem Verletzten.

Die Schneeräum- und Streupflicht kann vom Grundstückseigentümer auf Dritte – ein Unternehmen oder andere Person wie z. B. Mieter, Pächter, Hausbesorger, Hausverwalter etc. – übertragen werden. In diesem Fall hat der damit vertraglich Beauftragte die genannten Pflichten wahrzunehmen. Der Grundstückseigentümer haftet nur mehr dann, wenn er seine Schneeräum- und Streupflicht einem ungeeigneten oder untüchtigen Vertragspartner übertragen hat.

Diese Pflichten nach der Straßenverkehrsordnung gelten nicht außerhalb des Ortsgebietes. Der Wegehalter haftet aber bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht; er ist für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges verantwortlich und hat für die Verkehrssicherheit zu sorgen.



Regina Krahofer ist
Rechtsanwältin bei www.ulsr.at